



# VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

- Antragsgegner -

w e g e n Fahrerlaubnis  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO und Antrag auf  
Prozesskostenhilfe

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom 22. November 2019, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Lang  
Richter am Verwaltungsgericht Ermlich  
Richterin Dr. Heinemeyer

beschlossen:

Die Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung sowie auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt B., B-Stadt, werden abgelehnt.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500 € festgesetzt.

### **G r ü n d e**

- 1 Die zulässigen Anträge sind unbegründet. Der Antragsteller kann weder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung verlangen (1) noch hat er einen Anspruch auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (2).
- 2 1) Der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines am 10. Januar 2019 erhobenen Widerspruchs gegen die mit Bescheid des Antragsgegners vom 11. Dezember 2018 für sofort vollziehbar erklärte Entziehung der Fahrerlaubnis wiederherzustellen, ist gemäß § 80 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO statthaft und auch ansonsten zulässig. Er hat jedoch in der Sache keinen Erfolg, denn insoweit ergibt die im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO allein mögliche summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage, dass der Bescheid des Antragsgegners offensichtlich rechtmäßig ist. Unter diesen Umständen gebührt dem Interesse des Antragsgegners an der sofortigen Vollziehung seines Bescheids Vorrang vor dem Interesse des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines gegen den Bescheid eingelegten Widerspruchs wiederherzustellen (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 10. Oktober 2012 – 7 VR 11/12 –, juris Rn. 5, und vom 19. Mai 2005 – 4 VR 2000/05 –, NVwZ 2005, 940 = juris Rn. 7; BayVGH, Beschluss vom 8. April 2019 – 21 CS 18.728 –, juris Rn. 10; VGH BW, Beschluss vom 25. Oktober 2018 – 5 S 1474/18 –, juris Rn. 12; OVG RP, Beschluss vom 25. März 1986 – 1 B 14/86 –, NVwZ 1987, 240).

- 3 Zunächst ist die Anordnung des Sofortvollzugs in Bezug auf die in dem angegriffenen Bescheid enthaltene Entziehung der Fahrerlaubnis in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Insbesondere genügt die Anordnung der sofortigen Vollziehung den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Sinn der Begründungspflicht ist es, dass sich die Behörde den Ausnahmecharakter der Vollzugsanordnung vor Augen führt und sie veranlasst wird, mit Sorgfalt zu prüfen, ob tatsächlich ein überwiegendes öffentliches Interesse die Anordnung des Sofortvollzugs erfordert (vgl. VGH BW, Beschluss vom 24. Juni 2002 – 10 S 985/02 –, NZV 2002, 580; OVG NW, Beschluss vom 22. Januar 2001 – 19 B 1757/00 –, NZV 2001, 396). Dieser „Selbstkontrolle“ wird die Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs hier gerecht. Der Antragsgegner hat zur Begründung des Sofortvollzugs ausgeführt, dass der Antragsteller aus den Gründen der Entziehung der Fahrerlaubnis – nicht ausgeräumte Bedenken an der Fahreignung nach der Anlage 4 Nr. 6.6 zur Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV –) – momentan eine Gefährdung des Straßenverkehrs darstelle und nicht verantwortet werden könne, dass er durch die aufschiebende Wirkung eines eventuell eingelegten Rechtsbehelfs weiterhin am Straßenverkehr teilnehme. Dies genügt unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr angesichts der hohen Bedeutung der Sicherheit des Straßenverkehrs in formaler Hinsicht dem Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Ob die Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs hingegen in inhaltlicher Hinsicht überzeugt oder nicht, ist keine Frage des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, sondern des ebenfalls erforderlichen besonderen Vollzugsinteresses.
- 4 Der Bescheid vom 11. Dezember 2018 erweist sich in der Sache als offensichtlich rechtmäßig, sodass die im Rahmen des § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gebotene Interessenabwägung keinen Anlass gibt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen.
- 5 Die Entziehung der Fahrerlaubnis findet ihre Rechtsgrundlage in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes – StVG – i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV. Danach ist dem Inhaber einer Fahrerlaubnis diese zu entziehen, wenn er sich zum Führen von Kraftfahrzeugen als ungeeignet erweist. Das gilt insbesondere dann, wenn u.a. Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen (§ 46 Abs. 1 Satz 2 FeV).

- 6 Nach der im Hinblick auf das beim Antragsteller bestehende epileptische Anfallsleiden einschlägigen Nr. 6.6 der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV – Anlage 4 FeV – wird die Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs der Klassen A, A1, A2, BE, AM, L und T ausnahmsweise dann bejaht, wenn kein wesentliches Risiko von Anfallsrezidiven mehr besteht, z.B. der Fahrerlaubnisinhaber mindestens ein Jahr anfallsfrei ist. Bestehen Zweifel daran, ob der Fahrerlaubnisinhaber diese Anforderungen erfüllt, etwa weil Tatsachen auf einen in kürzerer Zeit zurückliegenden Anfall hindeuten, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung ihrer Entscheidung die Beibringung eines Gutachtens u.a. eines Facharztes mit verkehrsmedizinischer Qualifikation anordnen (§ 46 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3 Nr. 1 FeV). Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf sie bei ihrer Entscheidung gemäß § 11 Abs. 8 FeV auf die Nichteignung schließen, worauf der Betroffene bei der Anordnung der Beibringung des Gutachtens hinzuweisen ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die vorangegangene Aufforderung zur Beibringung des Gutachtens ihrerseits rechtmäßig war (vgl. OVG RP, Urteil vom 17. August 2012 – 10 a 10284712 –, NJW 2012, 3388 = juris Rn. 22; Beschluss vom 11. September 2006 – 10 B 10734/06 –, LKRZ 2007, 75 = juris Rn. 4).
- 7 Vorliegend kann zunächst offenbleiben, ob im Hinblick auf das Vorbringen des Antragstellers, er habe das aufgrund der Anforderung des Antragsgegners vom 12. Juli 2018 erstellte Gutachten der A. vom 31. Oktober 2018 per Telefax am 2. Dezember 2018 und damit innerhalb der vom Antragsgegner gesetzten Vorlagefrist an diesen gesandt (vgl. S. 3 der Widerspruchs begründung vom 27. Mai 2019), die Annahme der Nichteignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs auf § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV gestützt werden kann. Denn nach der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO allein möglichen summarischen Sach- und Rechtsprüfung ist davon auszugehen, dass beim Antragsteller im Hinblick auf das bei ihm bestehende epileptische Anfallsleiden die zum Führen eines Kraftfahrzeugs erforderliche Fahreignung nicht besteht, da nicht mit der erforderlichen Überzeugungsgewissheit von einem mindestens einjährigen anfallsfreien Zeitraum ausgegangen werden kann (vgl. BayVGh, Beschluss vom 4. Oktober 2016 – 11 ZB 16.1535 –, juris Rn. 14). In Anbetracht dessen, dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 FeV denjenigen, der sich infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen – und hierunter fällt auch ein epileptisches Anfallsleiden (vgl. Garloff in: Freymann/Wellner,

jurisPK-Straßenverkehrsrecht, Stand: 11/2019, § 2 FeV Rn. 8) – nicht sicher im Verkehr bewegen kann, die Pflicht zur Vorsorge trifft, obliegt es dem Antragsteller, einen Verlauf der Krankheit darzulegen, der geeignet ist, den Nachweis des (ausnahmsweise die Fahreignung begründenden) Mindestzeitraums einer Anfallfreiheit nach Nr. 6.6 der Anlage 4 FeV zu belegen (vgl. insoweit die seit 1. Mai 2014 gültigen Begutachtungsleitlinien zur Krafftahreignung, Nr. 3.9.6, S. 48). Dies erfordert neben in sich stimmigen Angaben des Betroffenen begleitende fachärztliche Kontrolluntersuchungen zur fundierten Beurteilung des Krankheitsverlaufs und des Rezidivrisikos (vgl. Begutachtungsleitlinien zur Krafftahreignung, a.a.O. S. 48). An solchen, diesen Anforderungen genügenden Anhaltspunkten fehlt es vorliegend.

- 8 Die in dem der Fahrerlaubnisentziehung vorangegangenen Verwaltungsverfahren vorgelegten ärztlichen und gutachterlichen Stellungnahmen enthalten widersprüchliche Angaben des Antragstellers zu einer etwaigen Anfallshäufigkeit bzw. Anfallsfreiheit. Der Antragsteller hat im Zusammenhang mit seinem im August 2016 vorgelegten Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis eine ärztliche Bescheinigung der Fachärztin für Neurologie Dr. B.-A. vom 16. September 2016 vorgelegt, wonach er seit einer im März 2008 durchgeführten epilepsiechirurgischen Operation völlig anfallsfrei sei und keine Antiepileptika mehr einnehme. Diese Angaben stehen indes im Gegensatz zu den Feststellungen eines am 3. November 2017 für das Jobcenter erstellten amtsärztlichen Gutachtens, dem zu entnehmen ist, dass der Antragsteller bei seiner Untersuchung am 27. September 2017 angegeben hat, noch bis zum 23. Juli 2016 regelmäßig einmal im Monat einen Krampfanfall gehabt zu haben. Sie sind auch nicht mit weiteren für die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter erstellten (amts)ärztlichen Gutachten vom 14. Mai 2012, 6. November 2012 und 19. Juli 2013 in Einklang zu bringen, denen zufolge der Antragsteller trotz hochdosierter Medikation ab Mitte Mai 2012 an epileptischen Anfällen (ein bis zweimal im Monat) mit teils langandauernder Störung der Erinnerung und Orientierung leide. Diese deutlichen Diskrepanzen hinsichtlich der Angaben zu anfallfreien Zeiten, der Häufigkeit von Anfällen sowie zum Erfordernis einer Medikation konnte der Antragsteller nicht auflösen. Vielmehr weist auch das vom Antragsteller eingeholte Gutachten der A. vom 31. Oktober 2018 in Auseinandersetzung mit den vorgenannten ärztlichen Stellungnahmen sowie einer weiteren fachärztlichen Stellungnahme vom 10. September 2018 mit sich widersprechenden eigenanamnestischen Angaben des Antragstellers zu Anfällen bzw. anfallfreien Zeiten auf gravierende Widersprüche in den Angaben

des Antragstellers hin, die sich auch durch Nachfragen und Hinweisen nicht hätten aufklären lassen, weshalb davon ausgegangen werden müsse, dass beim Antragsteller auch weiterhin epileptische Anfälle aufträten und somit keine Anfallsfreiheit bestehe (vgl. S. 11 des Gutachtens). Dementsprechend kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller nicht die geistigen und körperlichen Anforderungen an das Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen B einschließlich AM und L erfüllt (vgl. S. 12 des Gutachtens).

- <sup>9</sup> Die gegen die Betrachtung der Fahrtauglichkeit durch den Antragsgegner vorgebrachten Einwände des Antragstellers greifen nicht durch. Soweit er geltend gemacht hat, bei den Angaben in dem amtsärztlichen Gutachten vom 3. November 2017 müsse es sich offensichtlich um ein Missverständnis handeln, da er seiner Erinnerung nach womöglich vor über 10 Jahren einmal einen Krampfanfall erlitten habe, aber seit seiner Operation 2008 nicht mehr, hat er diese Behauptung nicht näher substantiiert. Überdies steht sie in Widerspruch zu den weiteren (amts)ärztlichen Gutachten aus den Jahren 2012 und 2013, in denen von Anfallsereignissen ab 2012 die Rede ist. Entgegen seiner Ansicht stellt auch das Gutachten der A. eine taugliche Beurteilungsgrundlage für die Beantwortung der Frage dar, ob der Antragsteller die Anforderungen der Nr 6.6 der Anlage 4 FeV erfüllt. Insbesondere sind keine methodischen oder inhaltlichen Mängel bei der Erstellung des Gutachtens ersichtlich und auch der Antragsteller hat diesbezüglich nichts substantiiert dargetan. Allein die pauschale Behauptung, das Gutachten sei nichtssagend und unbrauchbar, ist nicht geeignet, die aufgrund der aufgezeigten Widersprüche in sich stimmigen und nachvollziehbaren Feststellungen des Gutachtens in Zweifel zu ziehen. Schließlich ergibt sich auch aus dem vom Antragsteller vorgelegten Arztbrief des Leiters des Epilepsiezentrum M. d. U. vom 21. März 2019 nicht mit der erforderlichen Gewissheit, dass der Antragsteller die Anforderungen nach Nr. 6.6. der Anlage 4 FeV erfüllt. Soweit dort zwar davon die Rede ist, dass spätestens seit 03/2013 eine anhaltende Anfallsfreiheit ohne antikonvulsive Medikation und damit epileptologisch eine Fahrtauglichkeit bestehe, beruht diese Aussage allein auf anamnestischen Angaben des Antragstellers, die indes für sich allein genommen für die Annahme einer anfallfreien Periode nicht ausreichen (vgl. Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrtauglichkeit, a.a.O. S. 48). Diese Angaben sind zudem nicht mit den in dem Arztbrief unter „Anfallshäufigkeit“ und „aktuelle Medikation/Me-

dikamentensynopsis“ enthaltenen Ausführungen vereinbar, wonach der Antragsteller nach neuerlicher Eindosierung mit LEV (eigenanamnestisch) ein- bis zweimal im Monat epileptische Anfälle hat und u.a. das Medikament Levetiracetam UCB® 1500 mg einnimmt, wodurch zwar eine Besserung der Anfallsfrequenz, jedoch keine Anfallsfreiheit erzielt werde. Insoweit kann dieser Arztbrief nicht als beachtliche Beurteilungsgrundlage für eine beim Antragsteller bestehende, die Annahme der Fahrtauglichkeit rechtfertigenden Anfallsfreiheit von mindestens einem Jahr herangezogen werden.

- 10 Kann mithin nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller die Anforderungen der Nr. 6.6 der Anlage 4 FeV erfüllt, ist der Antragsgegner zu Recht davon ausgegangen, dass der Antragsteller zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet ist.
  
- 11 Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der rechtmäßigen Entziehungsverfügung ist ebenfalls gegeben. Wenn sich ein Kraftfahrer als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist, muss dies nicht nur zur Entziehung der Fahrerlaubnis, sondern in aller Regel auch dazu führen, dass diese Anordnung sofort vollzogen wird. Vorliegend ist insbesondere zu berücksichtigen, dass epileptische Anfälle in der Regel spontan, plötzlich unvorhersehbar und für den Kraftfahrer unabwendbar auftreten, häufig mit Störungen des Bewusstseins und der Motorik einhergehen und von diesem willentlich nicht unterdrückt werden können (vgl. Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung, a.a.O. S. 48), mit der Folge, dass der Kraftfahrer im Falle eines epileptischen Anfalls ein unkontrollierbares Risiko im Straßenverkehr darstellt. Es ist im Interesse der Allgemeinheit nicht zu verantworten, einen ungeeigneten Kraftfahrer weiter am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen zu lassen, mit der Folge, dass dadurch andere Verkehrsteilnehmer gefährdet würden. Angesichts der irreparablen Folgen, zu denen ein von einem ungeeigneten Kraftfahrer verursachter Verkehrsunfall führen kann, ist es unbedenklich, wenn die Behörde bei der Entziehung der Fahrerlaubnis auch die sofortige Vollziehung anordnet (vgl. OVG HH, Beschluss vom 15. Dezember 2005 – 3 Bs 214/05 –, NJW 2006, 1367 = juris Rn. 2). Insoweit müssen auch etwaige berufliche und private Nachteile des Betroffenen regelmäßig hinter dem öffentlichen Interesse am Sofortvollzug einer Fahrerlaubnisentziehung zurückstehen.

- 12 Ferner begegnet auch die in Ziffer 2 des Bescheids enthaltene Aufforderung, den Führerschein unverzüglich bei der Führerscheinstelle des Antragsgegners abzugeben oder dorthin per Einschreiben zu übersenden, keinen rechtlichen Bedenken. Sie findet ihre Grundlage in § 3 Abs. 2 Satz 3 StVG i.V.m. § 47 Abs. 1 Satz 1 FeV. Da dem Antragsteller die Fahrerlaubnis zu Recht entzogen wurde, hat er als gesetzliche Folge den erteilten Führerschein unverzüglich der Fahrerlaubnisbehörde auszuhändigen.
- 13 2) Da nach dem Vorgesagten sowohl die Entziehung der Fahrerlaubnis als auch die Aufforderungen zur Abgabe des Führerscheins rechtmäßig sind, folgt hieraus zugleich, dass auch sein Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt B. mangels hinreichender Erfolgsaussichten abzulehnen ist (§ 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. Zivilprozessordnung – ZPO –).
- 14 Die Festsetzung des Streitgegenstandswerts beruht auf § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG i.V. mit Nr. 1.5 und 46.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ-Beilage 2013, 57). Dabei waren die Fahrerlaubnisklassen AM und L nicht streitwerterhöhend zu berücksichtigen, da diese nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 FeV in der seit 1. Mai 2014 geltenden Fassung von der Fahrerlaubnisklasse B mit umfasst sind.



- 15 Hinsichtlich der Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gilt folgende Rechtsmittelbelehrung:

RMB 032

### Rechtsmittelbelehrung

- 16 Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.
- 17 Dies gilt nicht, soweit das Gericht die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Prozesskostenhilfe verneint hat. Insoweit ist die Beschwerde ausgeschlossen.
- 18 Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzu-legen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.

- 19 Im Übrigen gilt folgende Rechtsmittelbelehrung:

RMB 021

### Rechtsmittelbelehrung

- 20 Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.
- 21 Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.
- 22 Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. **Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.**

- 23 Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsgefugte Person oder Organisation erfolgen.
- 24 Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.
- 25 Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.

gez. Lang

gez. Ermlich

gez. Dr. Heinemeyer